

Gestaltungssatzung nach § 92 Landesbauordnung für die Lübecker Innenstadt

Inhalt:

Satzungstext auf den durchlaufend nummerierten rechten Seiten

Erläuterungen auf der linken Seite

	Seite
<u>Erster Abschnitt</u>	
Ziele und Abgrenzungen	3
§ 1 Ziele der Gestaltungssatzung	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Gebäudetypen	4
<u>Zweiter Abschnitt</u>	
Anforderungen in dem Bereich A	5
§ 4 Giebeltyp	5
§ 5 Attikotyp	5
§ 6 Zwerchgiebeltyp	6
§ 7 Traufseittyp	7
§ 8 Mischung von Gebäudetypen	7
§ 9 Bauflucht	8
§ 10 Breite von Gebäudeabschnitten	8
§ 11 Dachausbildung	8
§ 12 Gliederung der Straßenfassaden	9
§ 13 Wandflächen und Öffnungen	10
§ 14 Fenster und Türen	10
§ 15 Plastizität	11
§ 16 Oberflächen	11
§ 17 Farbe	12
§ 18 Zusätzliche Bauteile und veränderliche Elemente	12
§ 19 Unterschiedlichkeit der Fassaden	13
§ 20 Hofseitige Fassaden	13

	Seite
§ 21 Rückwärtige Anbauten (Flügelbauten)	14
§ 22 Gangbebauung	14

Dritter Abschnitt

Anforderungen in dem Bereich B	15
--------------------------------	----

§ 23 Giebeltyp	15
§ 24 Attikatyp	15
§ 25 Zwerchgiebeltyp	16
§ 26 Traufseittyp	16
§ 27 Breite von Gebäudeabschnitten	17
§ 28 Dachausbildung	17
§ 29 Gliederung der Straßenfassaden	17
§ 30 Wandflächen und Öffnungen	18
§ 31 Fenster und Türen	18
§ 32 Plastizität	19
§ 33 Oberflächen	19
§ 34 Farbe	19
§ 35 Zusätzliche Bauteile und veränderliche Elemente	20

Vierter Abschnitt

Anforderungen an Werbeanlagen	20
-------------------------------	----

§ 36 Werbeanlagen	20
§ 37 Zettel- und Bogenanschläge	21

Fünfter Abschnitt

Schlussvorschrift	21
-------------------	----

§ 38 Inkrafttreten	21
--------------------	----

Anlagen

Anlage I:	Alphabetisches Straßenregister gem. § 3
Anlage II:	Plan der Bauflucht gem. § 9 der Gestaltungssatzung für die Lübecker Innenstadt – Plan des Senats der Hansestadt Lübeck – Stadtplanungsamt vom 15.04.1980

Gestaltungssatzung nach § 92 Landesbauordnung für die Lübecker Innenstadt

Erster Abschnitt

Ziele und Abgrenzungen

Zum Schutz des Ortsbildes des historischen Stadtkerns der Hansestadt Lübeck zwischen Stadt- und Kanaltrave, der von besonderer Bedeutung ist sowie zur Durchführung baugestalterischer Absichten wird auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 92 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 2 sowie Abs. 3 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 27. August 1981 und mit Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 18. Januar 1982, Az.: IV 830b – 515.612 – 03 -, folgende Satzung erlassen:

§ 1

Ziele der Gestaltungssatzung

Ziel der gestalterischen Festsetzungen ist es, das Kulturdenkmal Lübeck, insbesondere die charakteristischen baulichen Gestaltungsmerkmale, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu bewahren oder wiederaufzunehmen und damit die Eigenart des Stadtbildes auch zukünftig zu sichern und zu fördern.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Altstadt von Lübecks Innenstadt, die von der altstadtseitigen Uferlinie der Stadt-Trave, des Holstenhafens, des Hansa-Hafens, des Klug-Hafens und der Kanaltrave begrenzt wird.

(2) Die Satzung gilt für Um-, Erweiterungs- und Neubauten sowie sonstige bauliche Veränderungen und Werbeanlagen. Alle Maßnahmen sollen insbesondere hinsichtlich

- Gebäudotyp
- Bauflucht
- Dachausbildung
- Gliederung der Straßenfassaden
- Verhältnis von Wandflächen zu Öffnungen

Nach Maßgabe der folgenden Paragraphen in der Weise ausgeführt werden, dass die geschichtliche, künstlerische und städtebauliche Eigenart des Stadtbildes gesichert und gefördert wird.

(3) Die Festsetzungen dieser Satzung gelten nicht für bauliche Anlagen, die unter Denkmalschutz stehen.

(4) Die Vorschriften dieser Gestaltungssatzung gelten für Vorhaben, die besonderen gestalterischen Festsetzungen gemäß Bebauungsplan unterliegen nur insoweit, als sie diesen Festsetzungen nicht widersprechen.

§ 3

Gebäudetypen

(1) In den Bereichen A und B soll jedes Gebäude in seinen wesentlichen Gestaltmerkmalen einem der nachstehend aufgeführten Gebäudetypen entsprechen: Giebeltyp, Attikatyp, Zwerchgiebeltyp oder Traufseittyp. In dem Bereich A gelten die Anforderungen des zweiten Abschnittes (§§ 4 – 22) dieser Satzung. In dem Bereich B gelten die Anforderungen des dritten Abschnittes (§§ 23 – 35) dieser Satzung.

(2) Die Zugehörigkeit der einzelnen Grundstücke zu den Bereichen ergibt sich aus dem alphabetischen Straßenregister (Anlage I), das Teil dieser Satzung ist.

Zweiter Abschnitt

Anforderungen in dem Bereich A

§ 4

Giebeltyp

Der Giebeltyp ist folgendermaßen auszubilden:

1. Sein Baukörper ist ein Satteldachgebäude mit der Firstrichtung quer zur Straße und mit der schmalen Seite zur Straße.
2. Die Proportion des Baukörpers an der Straßenseite ist stehend.
3. Die Straßenfassade ist eine Schaufassade. In der Gesamterscheinung der Straßenfassade dominiert die Vertikalgliederung.
4. Die Giebel ist ein in der Grundform dreieckiger Schaugiebel, der den gesamten Ortgang abdeckt. Seine Umrisslinie ist besonders ausgeformt. Die beiden Giebelseiten sind symmetrisch.
Die Giebelkontur baut auf einem Dreieck von 50° bis 65° Neigungswinkel auf, wobei der Firstpunkt im mittleren Sechstel der Gebäudebreite liegt.

§ 5

Attikatyp

Der Attikatyp ist folgendermaßen auszubilden:

1. Sein Baukörper ist ein Satteldachgebäude mit der Firstrichtung quer zur Straße und mit der schmalen Seite stehend.
2. Die Proportion des Baukörpers an der Straßenseite ist stehend.

3. Die Straßenfassade ist eine Schaufassade; in der Gesamterscheinung der Straßenfassade dominiert die Horizontalgliederung.
4. Die Attika ist ein horizontales Band über die gesamte Fassadenbreite, das den Ortgang vollständig abdeckt. Die Attikazone ist durch besondere Ausgestaltung und plastische horizontale Gliederungselemente von der Normalzone abgehoben. Die Höhe der Attika ist etwa $\frac{1}{3}$ niedriger als die darunter liegende Brüstungshöhe. Öffnungsgrößen in der Attika betragen in der Höhe und in der Breite max. $\frac{1}{2}$ der Öffnungsgrößen im darunter liegenden Geschoss.

§ 6

Zwerchgiebeltyp

Der Zwerchgiebeltyp ist folgendermaßen auszubilden:

1. Sein Baukörper ist ein Satteldachgebäude mit der Firstrichtung parallel zur Straße; an der Straßenseite ist im Dachgeschoss der Zwerchgiebel. Der Zwerchgiebel ist schmaler als der Hauptbaukörper, so dass breitseitig die Traufe des Hauptdaches sichtbar bleibt. Die Fassade des Zwerchgiebels ist Teil der Gesamtfassade und wird nicht durch eine durchlaufende Traufe von ihr getrennt.
2. Die Proportion des Baukörpers an der Straßenseite ist stehend oder liegend.
3. In der Gesamterscheinung der Straßenfassade dominiert die Horizontalgliederung.
4. Der Fassadenabschluss des Zwerchgiebels entspricht dem des Giebel- oder Attikatyps. Die Maximalbreite des Zwerchgiebels beträgt 4,5 m. Der seitliche Abstand zum Nachbargebäude beträgt mindestens 1,0 m. Die Achse des Zwerchgiebels liegt im mittleren Drittel der Gebäudebreite. Die Maximalhöhe des Zwerchgiebels beträgt $\frac{3}{4}$ der Dachhöhe. Zwerchgiebel können bis zu 25 cm pro Geschoss, max. 50 cm aus der darunter liegenden Fassadenzone hervorspringen. Die Giebelkontur der oberen Abschlusszone des Zwerchgiebels liegt mind. 1,0 m über der seitlichen Traufe.

5. Der Zwerchgiebel weist höchstens eine horizontale Fensterachse auf. An den seitlichen Wänden des Zwerchgiebels können Öffnungen sein.
6. Das Material der Dachfläche des Zwerchgiebels stimmt mit dem des gesamten Daches überein. Die seitlichen Traufteile des Zwerchgiebels sind entweder mit vorgehängter Dachrinne oder plastisch ausgebildet.

§ 7

Traufseittyp

Der Traufseittyp ist folgendermaßen auszubilden:

1. Sein Baukörper ist ein Satteldachgebäude mit Firstrichtung parallel zur Straße.
2. Die Proportion des Baukörpers an der Straßenseite ist stehend oder liegend.
3. In der Gesamterscheinung der Straßenfassade dominiert die Horizontalgliederung.
4. Die Traufe der Straßenfassade ist als deutlicher, oberer Fassadenabschluss über die gesamte Fassadenbreite durchlaufend breit und plastisch ausgebildet.

§ 8

Mischung von Gebäudetypen

Eine vorhandene Mischung von Gebäudetypen in dem Bereich A soll beibehalten werden. Sofern in diesem Bereich drei oder mehr Gebäude des gleichen Gebäudetyps im Ensemble nebeneinander liegen, soll diese Reihung erhalten bleiben.

§ 9

Bauflucht

Zur Wahrung des geschlossenen Straßenraumes soll die Bauflucht auf der gesamten Fassadenbreite entsprechend der Darstellung auf dem Plan des Senats der Hansestadt Lübeck – Stadtplanungsamt – im Maßstab 1 : 1.000 vom 15.04.1980 (Anlage II), der Bestandteil dieser Satzung ist, eingehalten werden. Er kann im Archiv der Hansestadt Lübeck, Mühlendamm 1 – 3, während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 10

Breite von Gebäudeabschnitten

Neubauten und bauliche Veränderungen, die die vorhandene Baubreite überschreiten, müssen in Gebäudeabschnitte (Fassaden) zwischen 6,5 m und 13 m (historische Baubreite) gegliedert werden.

§ 11

Dachausbildung

- (1) Das Dach muss als Satteldach mit einer Neigung von 45° - 65° ausgebildet werden. Abweichend hiervon muss die Dachneigung bei Giebeltypen mindestens 50°, bei Attikatypen mindestens 30° betragen.
- (2) Dachaufbauten und Dacheinschnitte müssen in der Dachfläche als stehendes Rechteck ausgebildet werden. Dachaufbauten dürfen höchstens 1/3 der zwischen der durch First und Traufe begrenzten Dachfläche aussparen.
- (3) Bei Dachaufbauten und Dacheinschnitten muss der senkrecht gemessene Abstand zur Traufe und zum First mindestens 1,0 m betragen. Die Einzelbreite der Dachaufbauten und Dacheinschnitte darf maximal 2,0 m betragen. Steht der First quer zur Straße, so soll der Abstand der Dachaufbauten und Dacheinschnitte zum

- (4) Die geneigten Dachflächen sind mit einer geschuppten Deckung (z. B. Hohlpfanne) in den Farben ziegelrot bis rotbraun zu versehen. Dies gilt nicht für Dachflächen von Attikatypen, die vom allgemein zugänglichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind. Die Außenflächen bei Dachaufbauten und Dacheinschnitten sind in nichtglänzenden Materialien zu halten.

§ 12

Gliederung der Straßenfassaden

- (1) Die Straßenfassaden müssen in eine untere Abschlusszone (Sockel- oder Erdgeschosszone), in eine obere Abschlusszone (Giebel, Attika, Zwerchgiebel oder Traufe) in die zwischen beiden Zonen liegende Normalzone (Normalgeschosse) gegliedert werden. Beim Zwerchgiebeltyp ist eine Untergliederung in eine untere Abschlusszone und Normalzone nicht erforderlich.
- (2) Die in den §§ 13 – 18 genannten Gestaltungselemente sollen auf vertikalen Achsen übereinanderliegen oder auf diese bezogen sein. Die Fassade soll eine auf die Fassadenmitte ausgerichtete Achse besitzen, die im mittleren Drittel der Fassadenbreite liegt. Dies gilt nicht für traufenständige Gebäude.
- (3) Die in den §§ 13 – 18 genannten einzelnen Gestaltungselemente sollen auf horizontalen Achsen angeordnet sein. Die Ausgestaltung der Gestaltungselemente soll von Zone zu Zone differieren. Die Öffnungen in der einzelnen Fassade müssen auf horizontalen Achsen in gleichbleibender Höhe mit der Ober- und Unterkante der Achsen angeordnet werden.

§ 13

Wandflächen und Öffnungen

- (1) Die Straßenfassade muss als Lochfassade ausgebildet werden. In jeder Straßenfassadenzone sind Öffnungen vorzusehen. Der Anteil der geschlossenen Wandfläche in allen Straßenfassadenzonen zusammen muss zwischen 50 und 80 von H. betragen. Der Anteil der geschlossenen Wandfläche soll auf die einzelnen Straßenfassadenzonen verteilt werden. Die Wandfläche muss über die ganze Straßenfassade deutlich erkennbar bleiben.
- (2) Das Auflösen der Straßenfassadenfläche in eine betont horizontale Band-, eine betont vertikale Streifen- oder eine Rasterfassade ist unzulässig.
- (3) Die Öffnungen müssen stehend ausgebildet werden.
- (4) Ausnahmsweise sind innerhalb einer Fassadenzone (§ 12) auch quadratische Öffnungen zulässig.

§ 14

Fenster und Türen

- (1) Glasflächen von Fenstern und Türen in der Normalzone und oberen Abschlusszone, die größer als 0,7 m² sind, müssen durch Sprossen oder Pfosten untergliedert werden.
- (2) Schaufenster und Türen in der unteren Abschlusszone sind aus der Gliederung der Gesamtfassade zu entwickeln und müssen sich dieser in ihren Gestaltungselementen (z. B. Pfeiler, Teilung der Glasflächen) unterordnen.
- (3) Fensterflächen dürfen bei Neubauten in gestaffelten Versätzen nicht mehr als 50 cm vor die Fassade und nicht mehr als 50 cm hinter die Fassade treten.

- (4) Bei Fassaden von Gebäuden, die nach der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhaltung baulicher Anlagen vom 28. Februar 1979 erhalten werden sollten, dürfen Fensterflächen nur 15 cm vor oder hinter die Fassade treten.

§ 15

Plastizität

- (1) Die Fassade ist plastisch zu gliedern. Als Gliederungselemente können insbesondere horizontale Simse oder Einschnitte zur Abgrenzung der Fassadenzonen, vertikale Einschnitte, Applikationen oder reliefartige Umgrenzungen der Öffnungen verwendet werden. Über die gesamten Fassadenabschnitte durchgehende großflächige plastische Bänder wie Brüstungen sind nicht zulässig. Schmale durchlaufende Aufkantungen und Einschnitte mit einer max. Höhe von 25 cm sind zulässig.
- (2) Versätze wie Risalite, Pilaster, Pfeiler, Einschnitte, Schlitze, Lisenen, Profile sind insgesamt bis zu 25 cm vor und bis zu 25 cm hinter die Fassade, gestaffelt oder plastisch geformt, zulässig.

§ 16

Oberflächen

- (1) Wandflächen, die vom allgemein zugänglichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, sollen aus rotem Ziegelmauerwerk, Verputz oder geschlammtem Mauerwerk bestehen. In der Sockelzone ist auch Naturstein zulässig. Glänzende oder reflektierende Materialien sind nicht zugelassen. Verkleidungen aus Kleinmosaik, Keramik und Glasbausteinen dürfen nicht verwendet werden. Gemusterte und grobstrukturierte Putze, wie z. B. rauhe Spritzputze, Wurf- und Scheibenputze sind unzulässig.
- (2) Sonstige Oberflächen (z. B. von Fensterrahmen oder Türen) dürfen weder metallisch glänzen, spiegeln, noch reflektieren.

§ 17

Farbe

- (1) Die Farbgestaltung der in § 16 Abs. 1 Satz 1 genannten Wandflächen ist nach Maßgabe der folgenden Absätze vorzunehmen.
- (2) Fassadenanstriche sind in hellen, lichten Farbtönen auszuführen, die den mittleren bis hohen Hellbezugswerten, Helligkeitsstufen oder Helligkeitskennzeichnungen des verwendeten Farbsystems (z. B. DIN 6164, Deutschen Institut für Normen, Beuth-Verlag, Burggrafenstraße 4, 1000 Berlin 30) entsprechen.
- (3) Innerhalb einer Straßenfassade sollen für den Fassadenanstrich nur Farben aus einem Farbtonbereich verwendet werden. Fassadenteile, die der Gliederung oder Plastizität dienen, können farblich abgesetzt werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit Abweichungen kunsthistorisch gerechtfertigt sind.

§ 18

Zusätzliche Bauteile und veränderliche Elemente

- (1) An die Straßenfassade angebrachte zusätzliche Bauteile und sonstige vorspringende veränderliche Elemente sind grundsätzlich unzulässig.
- (2) Ausnahmsweise können Vordächer, Markisen, Erker und sonstige vorspringende veränderliche Elemente zugelassen werden, wenn sie in Größe, Form und Farbe mit den Gestaltungselementen der Fassade abgestimmt sind.

§ 19

Unterschiedlichkeit der Fassaden

Aufeinanderfolgende Gebäude oder Gebäudeabschnitte des gleichen Gebäudetyps müssen sich in der Fassadengestaltung in mindestens drei der folgenden Gestaltungsmerkmale unterscheiden:

- Breite der Gebäudeabschnitte (§ 10)
- Gliederung der Fassade (§ 12)
- Verhältnis von Wandflächen zu Öffnungen (§ 13)
- Ausbildung der Fenster (§ 14)
- Art und Maß der Plastizität (§ 15)
- Gestaltung der Oberflächen (§ 16)
- Farbe (§ 17)

§ 20

Hofseitige Fassaden

- (1) Auch die rückseitige Fassade soll den Anforderungen an den Gebäudetyp nach Maßgabe der folgenden Absätze entsprechen.
- (2) Die Rückfassaden sind als Lochfassaden auszubilden. Die Wandfläche muss über die ganze Fassade deutlich erkennbar bleiben. Die Öffnungen sind stehend auszubilden.
- (3) Wandflächen sollen aus rotem Ziegelmauerwerk, Verputz oder geschlammtem Mauerwerk bestehen.

§ 21

Rückwärtige Anbauten (Flügelbauten)

- (1) Das Dach soll als Satteldach mit einer Neigung zwischen 45° und 65° ausgebildet werden.
- (2) Die Fassade ist als Lochfassade auszubilden. Die Wandfläche muss über die ganze Fassade deutlich erkennbar bleiben. Die Öffnungen sind auszubilden.

§ 22

Gangbebauung

- (1) Das Dach ist als Satteldach mit einer Neigung von 45° - 65 ° auszubilden. Die Außenflächen der Dachaufbauten müssen in nicht glänzenden Materialien gehalten werden. Die geneigten Dachflächen müssen mit geschuppter Deckung (z. B. Hohlpfanne) in den Farben ziegelrot bis rotbraun versehen werden.
- (2) Die Fassade zur Gangfläche ist als Lochfassade auszubilden. Die Wandfläche muss über die ganze Fassade deutlich erkennbar sein. Die Öffnungen müssen stehend ausgebildet werden.
- (3) Glasflächen in Fenstern und Türen, die größer als 0,7 m² sind, müssen durch Sprossen oder Pfosten untergliedert werden.
- (4) Wandflächen sollen aus rotem Ziegelmauerwerk, Verputz oder geschlammtem Mauerwerk bestehen. Sonstige Oberflächen sollen weder glänzen, spiegeln noch reflektieren. Gemusterte und grob strukturierte Putze, wie z. B. rauhe Spritzputze, sind unzulässig.

Dritter Abschnitt

Anforderungen in dem Bereich B

§ 23 Giebeltyp

Der Giebeltyp ist folgendermaßen auszubilden:

1. Sein Baukörper ist ein Satteldachgebäude mit der Firstrichtung quer zur Straße und mit der schmalen Seite zur Straße.
2. Die Proportion des Baukörpers an der Straßenseite ist stehend.
3. Die Straßenfassade ist eine Schaufassade.
4. Der Giebel ist ein in der Grundform dreieckiger Schaugiebel, der den gesamten Ortgang abdeckt. Seine Umrisslinie (Giebelkontur) ist besonders ausgeformt.

§ 24 Attikatyp

Der Attikatyp ist folgendermaßen auszubilden:

1. Sein Baukörper ist ein Satteldachgebäude mit der Firstrichtung quer zur Straße und mit der schmalen Seite zur Straße stehend.
2. Die Proportion des Baukörpers an der Straßenseite ist stehend.
3. Die Straßenfassade ist eine Schaufassade; in der Gesamterscheinung der Straßenfassade dominiert die Horizontalgliederung.

4. Die Attika ist ein horizontales Band über die gesamte Fassadenbreite, das den Ortgang vollständig abdeckt. Die Attikazone ist durch besondere Ausgestaltung und plastische horizontale Gliederungselemente von der Normalzone differenziert.

§ 25

Zwerchgiebeltyp

Der Zwerchgiebeltyp ist folgendermaßen auszubilden:

1. Sein Baukörper ist ein Satteldachgebäude mit der Firstrichtung parallel zur Straße; an der Straßenseite ist im Dachgeschoss der Zwerchgiebel. Der Zwerchgiebel ist schmaler als der Hauptbaukörper, so dass breitseitig die Traufe des Hauptdaches sichtbar bleibt. Die Fassade des Zwerchgiebels ist Teil der Gesamtfassade und wird nicht durch eine durchlaufende Traufe von ihr abgetrennt.
2. Die Proportion des Baukörpers an der Straßenseite ist stehend oder liegend.
3. In der Gesamterscheinung der Straßenfassade dominiert die Horizontalgliederung.
4. Der Fassadenabschluss des Zwerchgiebels entspricht dem des Giebel- oder Attikatyps.

§ 26

Taufseittyp

Der Traufseittyp ist folgendermaßen auszubilden:

1. Sein Baukörper ist ein Satteldachgebäude mit Firstrichtung parallel zur Straße.
2. Die Proportion des Baukörpers an der Straßenseite ist stehend oder liegend.
3. In der Gesamterscheinung der Straßenfassade dominiert die Horizontalgliederung.

4. Die Traufe der Straßenfassade ist als deutlicher oberer Fassadenabschluss über die gesamte Fassadenbreite durchlaufend breit und plastisch ausgebildet.

§ 27

Breite von Gebäudeabschnitten

Neubauten und bauliche Veränderungen sollen in Gebäudeabschnitte (Fassaden) zwischen 6,5 m und 16 m gegliedert werden.

§ 28

Dachausbildung

- (1) Das Dach soll als Satteldach mit einer Neigung von mindestens 30° ausgebildet werden.
- (2) Die geneigten Dachflächen sind mit einer geschuppten Deckung (z. B. Hohlpfanne) in den Farben ziegelrot bis rotbraun zu versehen. Dies gilt nicht für Dächer, die vom allgemein zugänglichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind.

§ 29

Gliederung der Straßenfassaden

- (1) Die Straßenfassaden müssen in eine untere Abschlusszone (Sockel- oder Erdgeschoss), in eine obere Abschlusszone (Giebel, Attika, Zwerchgiebel oder Traufe) und in die zwischen beiden Zonen liegende Normalzone (Normalgeschosse) gegliedert werden. Beim Zwerchgiebeltyp ist eine Untergliederung in eine untere Abschlusszone und Normalzone nicht erforderlich.
- (2) Die in den §§ 30 – 35 genannten Gestaltungselemente sollen auf vertikalen Achsen übereinander liegen oder auf diese bezogen sein. Die Fassade soll eine

§ 30

Wandflächen und Öffnungen

- (1) Die Straßenfassade muss als Lochfassade ausgebildet werden. Die Wandfläche soll über die ganze Straßenfassade deutlich erkennbar bleiben.
- (2) Das Auflösen der Straßenfassadenflächen in eine betont horizontale Band-, eine betont vertikale Streifen- oder Rasterfassade ist unzulässig.
- (3) Die Öffnungen sollen stehend ausgebildet werden.
- (4) Ausnahmsweise sind innerhalb einer Fassadenzone (§ 29) auch quadratische Öffnungen zulässig.

§ 31

Fenster und Türen

- (1) Fensterflächen sollen in gestaffelten Versätzen nicht mehr als 50 cm vor die Fassade treten und nicht mehr als 50 cm hinter die Fassade zurücktreten.
- (2) Schaufenster und Türen in der unteren Abschlusszone sind aus der Gliederung der Gesamtfassade zu entwickeln und müssen sich dieser in ihren Gestaltungselementen (z. B. Pfeiler, Teilung der Glasflächen) unterordnen.

§ 32

Plastizität

- (1) Die Fassade ist plastisch zu gliedern. Als Gliederungselemente können insbesondere horizontale Simse oder Einschnitte zur Abgrenzung der Fassadenzonen, vertikale Einschnitte, Applikationen oder reliefartige Umgrenzungen der Öffnungen verwendet werden. Über die gesamte Fassade durchgehende großflächige plastische Bänder wie Brüstungen sind nicht zulässig. Schmale durchlaufende Aufkantungen und Einschnitte mit einer maximalen Höhe von 25 cm sind zulässig.
- (2) Versätze wie Risalite, Pilaster, Pfeiler, Einschnitte, Schlitze, Lisenen, Profile sind bis zu 50 cm vor und bis zu 50 cm hinter die Fassade, gestaffelt oder plastisch geformt, zulässig.

§ 33

Oberflächen

Wandflächen, die vom allgemein zugänglichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, sollen aus rotem Ziegelmauerwerk, Verputz oder geschlämmtem Mauerwerk bestehen. In der Sockel- und Erdgeschosszone ist auch Naturstein und Sichtbeton zulässig.

§ 34

Farbe

- (1) Die Farbgestaltung der in § 33 genannten Wandflächen ist nach Maßgabe der folgenden Absätze vorzunehmen.
- (2) Fassadenanstriche sind in hellen, lichten Farbtönen auszuführen, die den mittleren bis hohen Hellbezugswerten, Helligkeitsstufen oder Helligkeitskennzeichnungen

- (3) Innerhalb einer Straßenfassade sollen für den Fassadenanstrich nur Farben aus einem Farbtonbereich verwendet werden. Fassadenteile, die der Gliederung oder Plastizität dienen, können farblich abgesetzt werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit Abweichungen kunsthistorisch gerechtfertigt sind.

§ 35

Zusätzliche Bauteile und veränderliche Elemente

An der Straßenfassade angebrachte zusätzliche Bauteile, wie z. B. Vordächer, Markisen, Balkone, Erker, vorspringende Windfänge sowie sonstige vorspringende veränderliche Elemente sind zulässig, wenn sie hinsichtlich Größe, Form und Farbe auf die Fassade abgestimmt sind.

Vierter Abschnitt

Anforderungen an Werbeanlagen

§ 36

Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sollen in Farbe, Proportion, Gliederung und Plastizität mit den Gestaltungselementen der Fassaden abgestimmt sein.
- (2) Werbeanlagen sind nur im Bereich der unteren Abschlusszone zulässig. Dies gilt nicht für zeitlich begrenzt angebrachte Werbeanlagen, wie Spruchbänder und Fahnen.

- (3) Die nach § 12 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 vorzunehmende Gliederung darf mit Werbeanlagen nicht verdeckt werden.
- (4) Werbeanlagen müssen von horizontalen plastischen Versätzen und Öffnungen einen Abstand von mindestens 10 cm und von den äußeren seitlichen Abgrenzungen der jeweiligen Fassaden einen Abstand von mindestens 25 cm wahren.
- (5) Werbeanlagen mit grellem oder wechselndem Licht sind unzulässig.
- (6) Werbeanlagen benachbarter Straßenfassaden dürfen sich nicht wiederholen und nicht zu einer durchlaufenden Einheit zusammengezogen werden.

§ 37

Zettel- und Bogenschläge

- (1) Zettel- und Bogenanschlüge an nicht ausdrücklich hierfür vorgesehene Stellen sind in dem Bereich A unzulässig.
- (2) In dem Bereich B sind Zettel- und Bogenanschlüge anzuzeigen.

Fünfter Abschnitt

Schlussvorschrift

§ 38

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Lübecker Nachrichten in Kraft.

Lübeck, 04. Februar 1982

Der Bürgermeister

Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Schutze der Altstadt von Regensburg (Altstadtschutzsatzung) vom 04. Dezember 2007

Präambel

Durch die Eintragung der Altstadt von Regensburg in die von der UNESCO geführte Liste der Welterbestätten hat sich die Bundesrepublik Deutschland vor der Staatengemeinschaft verpflichtet, dem Schutz und der Pflege des Denkmalbestandes hohe Priorität einzuräumen. Damit ist die Bewahrung und bauliche Pflege des Stadtbildes der Altstadt von Regensburg ein städtebauliches, denkmalpflegerisches, kulturelles und gesellschaftliches Anliegen von besonderem Rang und steht im öffentlichen Interesse. Das in Jahrhunderten gewachsene Stadtensemble in seiner heutigen Erscheinungsform verlangt bei seiner baulichen Fortentwicklung Rücksicht auf die gewachsenen Stadtstrukturen, auf den historischen Baubestand einschließlich seiner Maßstäblichkeit, auf ortsbezogene Gestaltungsmerkmale und überkommene Gestaltungsprinzipien, die das eigenständige Wesen und die Atmosphäre dieser Stadt geprägt haben und auch künftig prägen sollen. Neubaumaßnahmen und bauliche Veränderungen müssen besonders sensibel und qualitativ entwickelt und dem hohen gestalterischen Niveau des Altstadtensembles gerecht werden.

Die Stadt Regensburg erlässt daher aufgrund des Art. 91 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 Abs. 2 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für bauliche Anlagen, einschließlich Werbeanlagen, im Bereich des denkmalgeschützten Ensembles "Altstadt Regensburg mit Stadtamthof" im Sinne des Artikel 1 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz. Der den Geltungsbereich beschreibende Plan vom 16.10.2007 als Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Weitergehende Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, aus Bebauungsplänen oder Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 2

Allgemeine Anforderungen

Bauliche Anlagen, einschließlich Werbeanlagen, sind so anzuordnen, zu errichten, aufzustellen, anzubringen, zu ändern, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe den historischen Charakter, die architektonische Besonderheit und die städtebauliche Bedeutung der ihre Umgebung prägenden Bebauung, des Straßen- oder Platzbildes und des Altstadtgefüges nicht beeinträchtigen.

§ 3

Außenwände

(1) Außenwände baulicher Anlagen und Gliederungselemente ihrer Fassaden dürfen nur verputzt ausgeführt werden.

- (2) Verkleidungen sind unzulässig.
- (3) Glasbausteine sind unzulässig.
- (4) Es ist handwerksgerecht aufgetragener geglätteter oder geschleibter Putz zu verwenden. Putze mit Glimmerzusatz oder stark strukturierte Putze sind unzulässig.
- (5) Fassaden sind farblich so zu gestalten, dass die Farbtöne dem historischen Charakter eines Gebäudes und dem städtebaulichen Umfeld entsprechen. Unzulässig sind insbesondere grelle Farben sowie Farbmaterialien, die eine glänzende Oberfläche ergeben (z.B. Ölfarbe). Teilanstriche müssen mit den übrigen Fassadenteilen harmonisch abgestimmt werden.
- (6) Es kann verlangt werden, dass Proben des Außenputzes, des Farbenanstriches und anderer wichtiger Bauglieder oder Einzelheiten der Fassaden in ausreichender Größe an geeigneten Stellen der Außenwand vorgebracht werden bevor die Genehmigung oder Zustimmung erteilt wird.
- (7) Die Hervorhebung der Fassade durch Beleuchtung ist nur bei Gebäuden mit öffentlicher Nutzung zulässig.
- (8) Aus der Fassade heraustretende Kamine sind unzulässig. Im begründeten Einzelfall können Edelstahlkamine und haustechnische Einrichtungen zugelassen werden, wenn sie verkleidet oder dem Gebäude farblich angepasst werden.

§ 4

Dächer

- (1) Dächer müssen, sofern sie verändert oder neu geschaffen werden, eine Dachneigung von mindestens 40 ° aufweisen.
- (2) Dacheindeckungen sind mit gebrannten, nicht engobierten, naturroten Biberschwanztongieglern auszuführen. Ausnahmsweise können Blecheindeckungen zugelassen werden.
- (3) Ortgang- und Traufgesimse sind ohne Dachüberstand in massiver Ausführung herzustellen. Sichtbare Sparren, Holz- oder Metallverkleidungen sowie Ortgangziegel sind unzulässig.

§ 5

Dachgestaltung

- (1) Dachgauben sind nur zulässig, wenn die Dachneigung mehr als 30° beträgt. Die Gaubenaußenbreite darf 1,40 m, die Summe der Dachaufbauten 1/3 der Dachbreite nicht überschreiten. Der waagrechte Abstand zwischen Dachgauben sowie der Dachgauben zum seitlichen Dachrand muss mindestens 2.00 m betragen.
- (2) Dachgauben in zweiter Reihe sind nur zulässig, wenn die Belichtung von Aufenthaltsräumen im zweiten Dachgeschoß dies erfordert und die Dachgauben sich in Format und Anzahl den darunterliegenden Dachgauben deutlich unterordnen.
- (3) Bezüglich der Gaubeneindeckungen gelten die Vorschriften des § 4 Abs. 2 und 3 entsprechend. Verglasungen von Seitenflächen der Dachgauben sind unzulässig.
- (4) Dachliegefenster sind nur zulässig, wenn sie zur Entrauchung innenliegender Treppenträume notwendig sind.

(5) Zwerchhäuser sind als deutlich untergeordnete Teile des Hauptbaukörpers auszubilden. Sie sind wie das Hauptdach einzudecken. Zwerchhäuser sind gemauert und geputzt auszuführen.

(6) Dacheinschnitte sind unzulässig.

(7) Aufgeständerte Dachterrassen können nur zugelassen werden, wenn sie von öffentlich zugänglichen Bereichen aus nicht einsehbar sind, die bestehende Dachneigung höchstens 15° beträgt und kein Austrittsbauwerk erforderlich ist.

(8) Aufzugsschächte dürfen über die Dachfläche nicht hinausragen.

§ 6

Fenster und sonstige Öffnungen

(1) Die Mauerfläche jeder Außenwand muss gegenüber den Öffnungsflächen überwiegen. Fenster und Eingangsöffnungen müssen in Größe, Maßverhältnissen und Gestaltung den Charakter des Gebäudes sowie das Straßen- und Platzbild berücksichtigen. Dies gilt auch für Fenstervergitterungen und Fensterläden. Vorgesetzte Rollladenkästen sind unzulässig.

(2) Fenster - ausgenommen Schaufenster und Eingangsöffnungen - müssen ein stehendes Format aufweisen. Durchgehende Fensterbänder, insbesondere Schaufensterbänder, und sonstige durchgehende Fassadenöffnungen sind unzulässig. Sie sind durch gemauerte Pfeiler zu unterbrechen. Die Pfeiler sind bündig mit der Außenwand herzustellen. Öffnungen, die die Ecke des Gebäudes auflösen, sind unzulässig.

(3) Fenster sind mit Sprossen auszuführen. Dies gilt nicht für Schaufenster. Aufgeklebte Sprossen sind unzulässig.

(4) Fenster und Haustüren sind aus Holz herzustellen. Schaufenster und Ladentüren können auch als Metallkonstruktion zugelassen werden. Fensterstöcke sind mindestens um 12 cm hinter die Außenwand zurückzusetzen. An den Gebäudefassaden sind in der Regel Natursteingewände oder im Putz abgesetzte oder aufgemalte Fenstereinfassungen mit einer Ansichtsbreite von mindestens 12 cm auszuführen. Gewölbte sowie farblich getönte Fensterscheiben sind unzulässig.

(5) Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig. Sie müssen eine gebäudebezogene Gliederung aufweisen und einen massiven, mindestens 35 cm hohen gemauerten Sockel, gemessen von der Oberkante der anschließenden Verkehrsfläche, erhalten.

§ 7

Balkone und Brüstungen

Von öffentlich zugänglichen Bereichen aus einsehbare Balkone sind unzulässig. In nichteinsehbaren Hofbereichen können Balkone als vorgestellte Konstruktion zugelassen werden. Ausnahmsweise können Balkone auch zugelassen werden, die gegenüber öffentlichen Parkanlagen oder auf dem Oberen und Unteren Wöhrd zu den Donauarmen hin angeordnet werden. Brüstungen sind entweder verputzt oder aus Holz oder Metall herzustellen. Balkone sind nur unterhalb der Trauflinie zulässig.

§ 8

Technische An- und Aufbauten

(1) Freileitungen sind unzulässig.

(2) Sende- und Empfangsanlagen dürfen von öffentlich zugänglichen Bereichen aus nicht einsehbar sein und sollen die Dachlandschaft nicht stören. Sie dürfen den First nicht überragen und müssen im Farbton der Fassade bzw. der Dachfläche gestrichen werden. Je Gebäude ist grundsätzlich nur eine Empfangsanlage zulässig.

(3) Solarzellen, Sonnenkollektoren und vergleichbare technische Anlagen sind unzulässig.

§ 9

Einfriedungen

(1) Die Art der Einfriedung muss sich aus der prägenden Eigenart des Straßenbildes entwickeln.

(2) Im Bereich der Altstadt südlich der Donau sind Einfriedungen zum öffentlichen Verkehrsraum hin als Mauern auszuführen. Diese sollen mindestens 2,0 m hoch sein. Als Einfriedungen von Vorgärten und Parkanlagen können ausnahmsweise schmiedeeiserne Gitter in handwerklicher Ausführung zugelassen werden, wenn sie den jeweiligen Baukörper und seine Umgebung berücksichtigen.

(3) Auf dem Oberen und dem Unteren Wöhrd sowie in Stadtamhof sind Einfriedungen zum öffentlichen Verkehrsraum hin als Zäune (Metall- oder senkrechte Holzlattenzäune) auszuführen.

§ 10

Garten und Freiflächen

Vorgärten sind zu erhalten, insbesondere ist eine Versiegelung etwa zum Nachweis von Stellplätzen bzw. zur Errichtung von Müllboxen und sonstigen Nebengebäuden nicht zulässig. Notwendige Befestigungen sind in ortsüblichem Natursteinmaterial auszuführen.

§ 11

Bauteile von kunst- und kulturhistorischem Wert

Bauteile von kunst- und kulturhistorischem Wert, die den Charakter des Stadtbildes prägen, z.B. handwerklich wertvolle alte Türen und Tore, Türdrücker, Glockenzüge, Beschläge, Gitter, Skulpturen, Schilder, Lampen, historische Zeichen, Inschriften und Ausleger sind an Ort und Stelle zu erhalten.

§ 12

Werbeanlagen

(1) Die Errichtung, Anbringung, Aufstellung und wesentliche Änderung von Werbeanlagen, die größer als 0,25 m² sind, ist genehmigungspflichtig.

(2) Werbeanlagen sind nur im räumlichen Bezug zu den Schaufenstern und nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie dürfen nur unterhalb der Unterkante von Fenstern des 1. OG an der Fassade angebracht werden. Die Werbeanlagen dürfen Gliederungselemente der Fassade nicht beeinträchtigen. Je Nutzungseinheit sind höchstens zwei Werbeanlagen an einer Fassadenseite zulässig.

(3) Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze gelten für die Anbringung von Werbung folgende Regelungen:

1. Werbeschriften müssen in Einzelbuchstaben an der Fassade angebracht oder direkt auf die Fassade aufgemalt werden. Sie dürfen maximal 40 cm hoch sein.
2. Ausleger müssen als Schild ausgeführt werden, dürfen je Seite eine Ansichtsfläche von 0,5 m², eine Gesamtausladung von 80 cm und eine Stärke von 6 cm nicht überschreiten.

(4) Unabhängig von der Größe sind insbesondere unzulässig

1. Werbeanlagen auf, an oder in
 - a) Einfriedungen, Vorgärten, Bäumen,
 - b) Leitungsmasten, Schornsteinen,
 - c) Türen, Toren, Fensterläden. Ausgenommen sind Beschriftungen und Zeichen an Geschäftseingängen, die lediglich auf den Betrieb und Betriebsinhaber hinweisen,
 - d) Böschungen, Stützmauern, Brücken,
 - e) Balkonen, Brüstungen, Erkern, Schwibbögen,
 - f) Brandmauern, Giebeln, Dächern;
2. nach vorn abstrahlende Werbeanlagen, Blink- oder Wechsellicht, Laserspots, Laufschriften sowie kastenförmige Werbeanlagen; dies gilt auch für Werbeanlagen in oder unmittelbar hinter Schaufenstern;
3. Werbeanlagen mit steigendem Schriftzug und Werbefahren;
4. Produktwerbung, soweit nichts anderes geregelt ist.

(5) Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. die zweite Zeile einer Werbeschrift, wenn diese eine Höhe von 8 cm nicht überschreitet,
2. die Ausführung eines Nasenschildes in dekupierter Form,
3. untergeordnete Beklebungen der Schaufenster als Alternative zur Werbung am Gebäude,
4. Werbeanlagen für Sonderverkäufe für die Dauer von höchstens einem Monat
 - a) wegen einer Geschäftseröffnung
 - b) wegen eines Geschäftsjubiläums nach Ablauf von jeweils 10 Jahren seit Bestehen des Unternehmens
 - c) wegen eines Schadensereignisses
 - d) wegen Aufgabe des Geschäftsbetriebes oder
 - e) wegen Baumaßnahmen, die eine Einrüstung erfordern und die Sichtbarkeit des Geschäftes erheblich beeinträchtigen, für die Dauer der Beeinträchtigung,
 - f) im Übrigen für Sonderaktionen für die Dauer von höchstens einem Monat je Kalenderjahr,
5. eine Werbeaufschrift auf dem Markisenvolant, wenn diese den Schriftzug der Hauptwerbeanlage wiederholt und die Farben von Markise und Aufschrift auf die Farbgebung des Gebäudes insgesamt abgestimmt sind,
6. je Gaststätte jeweils ein Logo für Brauereiwerbung. Dieses darf einen Durchmesser von 25 cm nicht überschreiten.

7. Werbemaßnahmen an Baugerüsten für den notwendigen Zeitraum einer Sanierung
- a) als Eigenwerbung bis zu 12 m² für die Vermietung oder den Verkauf eines Gebäudes,
 - b) für die am Bau beteiligten Firmen, in einer maximalen Größe von jeweils 1 m². Die Werbeschilder der einzelnen Firmen sind gebündelt an einer Stelle im Bereich bis zum ersten Obergeschoss unterzubringen oder
 - c) als Fremd- bzw. Sponsorenwerbung für die Dauer der Baumaßnahme, wenn sie folgende Kriterien erfüllt
- die Fremdwerbung muss sich auf eine textliche Werbung mit einer maximalen Schrifthöhe von 80 cm beschränken,
 - am Gerüstvorhang muss die dahinterliegende Fassade abgebildet werden und
 - es muss ein Gesamtkonzept vorgelegt werden, das sämtliche Werbemaßnahmen am Baugerüst beinhaltet.

§ 13

Automaten und Schaukästen

Automaten und aus der Fassade heraustretende Schaukästen sind unzulässig.

§ 14

Abweichungen

Von Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen zugelassen werden, wenn der historische Charakter, die architektonische Besonderheit und die städtebauliche Bedeutung des Gebäudes, des Straßen- oder Platzbildes und des Altstadtgefüges erhalten bleiben. Bei Neubauten sind Abweichungen zulässig, sofern bei der Gestaltung § 2 Beachtung findet.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO kann mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Vorschriften des § 5 Dachgauben oder liegende Dachfenster errichtet oder erweitert,
2. entgegen § 6 Fenster oder sonstige Gebäudeöffnungen errichtet oder ändert,
3. entgegen § 8 technische Anlagen errichtet oder ändert,
4. entgegen § 12 Werbeanlagen errichtet oder ändert,
5. entgegen § 13 Schaukästen und Automaten aufstellt.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Schutze der Altstadt von Regensburg (Altstadtschutzsatzung) vom 16. Dezember 1982 (AMBI Nr. 5 vom 31. Januar 1983) außer Kraft.

Anlage 1 - Geltungsbereich der Altstadtchutzsatzung

(Karten sind nicht maßstabsgetreu abgebildet)



Satzung über Werbeanlagen in der Stadt Regensburg (Werbeanlagensatzung - WaS -) vom 21. Juli 2003

Die Stadt Regensburg erlässt aufgrund Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bek. vom 04.08.1997 (GVBl. S. 434, ber. 1998 S. 270) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl. S. 532) folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für Werbeanlagen im gesamten Stadtgebiet von Regensburg. Weitergehende Regelungen in der Altstadtschutzsatzung (in der Fassung vom 16.12.1982, Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 5 vom 31.01.1983), in der Sondernutzungssatzung (in der Fassung vom 18.12.2000, Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 52 vom 27.12.2000), in sonstigen Ortssatzungen sowie in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 2

Allgemeine Anforderungen

(1) Werbeanlagen sind so zu errichten, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen, das Orts- und Straßenbild oder den städtebaulichen Charakter nicht stören.

(2) Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist blendfrei auszuführen. Die Lichtquelle darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung sowie Lichtprojektionen auf Außenwänden und auf den Stadtboden, außerdem in den Luftraum abstrahlende Licht- und Laserstrahlen, sind unzulässig.

§ 3

Unzulässige Werbeanlagen

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind insbesondere folgende Werbeanlagen unzulässig:

1. Werbeanlagen, die wesentliche Sichtachsen und Blickbezüge, wichtige stadtbildprägende Grünstrukturen wie Alleen, Grünzüge, Vorgartenzonen, Straßenraumbegrünung etc., beeinträchtigen oder verstellen oder störend überschneiden,
2. Werbeanlagen, die die architektonischen Gliederungen eines Gebäudes überdecken oder überschneiden,
3. Werbeanlagen an Erkern, Balkonen, Gesimsen und prägenden Gliederungselementen von Fassaden, an Einfriedungen, Schornsteinen oder sonstigen hochragenden Bauteilen,
4. Werbeanlagen, die oberhalb des Brüstungsbereiches des 1. Obergeschosses angebracht werden,
5. Fensterbeklebungen oberhalb der Erdgeschosszone,
6. Werbeanlagen oberhalb der Attika oder oberhalb der Traufe,

7. Werbeanlagen an fensterlosen Fassaden oberhalb des Erdgeschossbereiches,
8. Fahnen, Pylone, Sammelwegweiser, Hinweisschilder auf einzelne Betriebe, Großflächentafeln und elektronische Wechselwerbeanlagen in reinen Wohngebieten (§ 3 Baunutzungsverordnung -BauNVO-), allgemeinen Wohngebieten (§ 4 BauNVO), besonderen Wohngebieten (§ 4a BauNVO) und Dorfgebieten (§ 5 BauNVO), oder in Gebieten, die nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen.
Darüber hinaus ist die Errichtung von mehr als 3 Fahnen je Grundstücksseite, die an eine öffentliche Straße angrenzt sowie die Errichtung von Pylonen mit einer Höhe von über 4 m unzulässig,
9. Großflächentafeln oder elektronische Wechselwerbeanlagen, die vor die straßenseitige Bauflucht hervortreten und nicht parallel zur Straße errichtet werden. Darüber hinaus sind mehr als 2 nebeneinander stehende Großflächentafeln bzw. elektronische Wechselwerbeanlagen unzulässig,
10. vorspringende Teile von Werbeanlagen an Großflächentafeln,
11. sich drehende Werbeanlagen und Teile davon,
12. Werbeanlagen an oder in Verbindung mit Verkehrszeichen (einschließlich Wegweisungen) und Verkehrseinrichtungen. Werbeanlagen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigen oder sich auf den Verkehr auswirken können,
13. Werbeanlagen an Strom-, Licht- und sonstigen Masten und Baukränen,
14. nicht am Ort der Leistung angebrachte Werbeanlagen in reinen Wohngebieten (§ 3 BauNVO), allgemeinen Wohngebieten (§ 4 BauNVO), besonderen Wohngebieten (§ 4a BauNVO), Dorfgebieten (§ 5 BauNVO) und Mischgebieten, die überwiegend durch Wohnen geprägt sind (§ 6 BauNVO) oder in Gebieten, die nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen.

§ 4

Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können gem. Art. 70 Abs. 2 BayBO zugelassen werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. den in § 2 festgelegten allgemeinen Anforderungen an Werbeanlagen zuwiderhandelt,
- b. eine nach § 3 unzulässige Werbeanlage errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Regensburg in Kraft.